



Modul **Anti- Korruption**

Code of Conduct



Otto Krahn
Group

Wir sind bestrebt, bei allen unseren geschäftlichen Tätigkeiten die höchsten ethischen Standards einzuhalten.



Alle geltenden Gesetze jederzeit, an jedem Ort und bei allen unseren Geschäftsaktivitäten einzuhalten, ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Wir orientieren uns im Wettbewerb ausschließlich an objektiven Kriterien wie Qualität und Preis. Deshalb tolerieren wir in keinem Fall korruptes oder anderweitig rechtswidriges Verhalten.

Die folgenden Richtlinien beschreiben, welches Verhalten wir von den Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Otto Krahn Gruppe erwarten, und sollen den Mitarbeitenden helfen, korruptes Verhalten zu erkennen.

Ziel dieser Richtlinien ist es insbesondere, korruptes Verhalten zu verhindern.

Unabhängig davon, was in bestimmten Ländern oder Regionen als „üblich“ gilt, wird von allen Mitarbeitenden der Otto Krahn Gruppe erwartet, dass sie diese Richtlinien auf der Grundlage der an ihrem jeweiligen Standort geltenden Gesetze einhalten. Alle Mitarbeitenden, die aufgrund ihrer Nationalität oder ihres Standorts strengeren Gesetzen unterliegen, sind verpflichtet, auch diese zu befolgen.

Was ist Korruption?

Wir definieren Korruption als jede Art von Missbrauch, bei dem durch Gefälligkeiten oder Zuwendungen die Befugnisse in einem öffentlichen Amt, einer Behörde oder einer Geschäftsposition genutzt werden, um geschäftliche oder behördliche Entscheidungen zu beeinflussen.

Gleiches gilt für Gefälligkeiten oder Zuwendungen, die engen Verwandten oder Freunden der Person angeboten werden, deren geschäftliche oder behördliche Entscheidung beeinflusst werden könnte.

Wie sollen wir uns verhalten?

Grundlagen

Wir tolerieren keinerlei Art von korruptem Verhalten. Dies gilt für alle Länder, in denen die Otto Krahn Gruppe tätig ist, und selbst dann, wenn Korruption im Sinne dieser Richtlinien in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region als „üblich“ oder „moralisch unbedenklich“ angesehen wird.

Bei einer Beteiligung an oder Duldung von Bestechung oder anderen Formen von Korruption wird die Otto Krahn Gruppe alle notwendigen und angemessenen straf- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen durchsetzen.

Beachten Sie bitte, dass auch Verhaltensweisen, die lediglich den Anschein von Korruption erwecken, zu vermeiden sind. Daher sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, keine geschäftlichen Entscheidungen zu treffen, die

einen solchen Eindruck hinterlassen könnten. In Zweifelsfällen müssen sich die Mitarbeitenden informieren und die unten aufgeführten zuständigen Personen zurate ziehen.

Wir kontrollieren regelmäßig, ob und wo ein Mangel an Aufsicht oder andere Schwachstellen innerhalb einer Gruppe korruptes Verhalten fördern könnten. Wenn wir solche Fälle erkennen, ergreifen wir entsprechende Abhilfemaßnahmen. Darüber hinaus tragen alle Mitarbeitenden und Führungskräfte dazu bei, Korruption im Geschäftsumfeld der Otto Krahn Gruppe zu vermeiden, indem sie sich strikt an diese Richtlinie halten und diese Art von Verhaltensweisen aufdecken.

Verhalten gegenüber Kunden und Lieferanten

Wir achten darauf, unsere Lieferanten nach Wettbewerbsgrundsätzen auszuwählen, und wir versuchen nicht, die Kaufentscheidungen unserer Kunden durch korruptes oder auf andere Weise unfares Verhalten zu beeinflussen.

Wir wählen Lieferanten auf der Grundlage von Preis, Qualität und Eignung aus. Jegliche Versuche von Lieferanten, den Entscheidungsprozess durch das Anbieten oder Versprechen von persönlichen Vorteilen zu beeinflussen, sind ausnahmslos zurückzuweisen. Bei der Ausschreibung von Aufträgen werden einzelne Lieferanten nicht ungerechtfertigt von uns bevorzugt oder benachteiligt.

Unser Ziel ist es, Kunden durch qualitativ hochwertige Produkte und Dienstleistungen, durch Kundenfreundlichkeit und ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis zu überzeugen. Wir lehnen es ab, Kaufentscheidungen der Kunden durch das Anbieten oder Versprechen von persönlichen Vorteilen zu beeinflussen.



Beispiel:

Ein für die Beschaffung verantwortlicher Mitarbeiter der Otto Krahn Gruppe wird von einem Lieferanten kontaktiert, der anbietet, an den Mitarbeiter persönlich 1% des Auftragsvolumens zu bezahlen, wenn dieser den Lieferanten bei seinen Beschaffungsentscheidungen in besonderem Maße berücksichtigt. Ein solches Angebot gilt als illegaler Bestechungsversuch. Der Mitarbeiter der Otto Krahn Gruppe lehnt das Angebot ab und informiert seinen Vorgesetzten und die zuständige interne Abteilung.

Geschenke und Bewirtung im Rahmen von Geschäftsbeziehungen

Wir sind uns bewusst, dass kleine Geschenke und Bewirtungen Teil des Geschäftslebens sind, ebenso wie geschäftliche Mittag- und Abendessen. Die Mitarbeitenden müssen jedoch stets bedenken, dass solche Geschenke nur in angemessenem Umfang im Rahmen sozialer Gepflogenheiten angeboten und angenommen werden dürfen und dass dies niemals aus unlauteren Beweggründen geschehen darf. Mit anderen Worten: Es darf keine Gefahr bestehen, dass sie einen Einfluss auf geschäftliche Entscheidungen haben oder den Anschein erwecken, geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen. Darüber hinaus dürfen solche Geschenke und Bewirtungen niemals zu Hause gewährt oder entgegengenommen werden – Geschenke dürfen ausschließlich an die Dienstadresse des Empfängers gesendet oder dort entgegengenommen werden.

Wenn Mitarbeitenden der Otto Krahn Gruppe bekannt ist, dass ihr Geschäftspartner aufgrund gesetzlicher Einschränkungen oder unternehmensinterner Richtlinien keinerlei Geschenke oder keine Geschenke der geplanten Art annehmen darf, dürfen sie keine solchen Angebote unterbreiten.

Beispiel:

Eine Mitarbeiterin der Otto Krahn Gruppe möchte dem Mitarbeiter eines Kunden zum Geburtstag einen Bildband schenken. Sie erfährt, dass der Kunde einer Richtlinie unterliegt, die Mitarbeitenden verbietet, Geschenke jeglicher Art anzunehmen. Sie verzichtet dementsprechend darauf, ihm den Bildband zu schenken, und schickt stattdessen nur eine Karte.

Darüber hinaus ist es unseren Mitarbeitenden grundsätzlich verboten, monetäre oder vergleichbare Geschenke (z.B. Gutscheine) von Geschäftspartnern anzunehmen, unabhängig vom Wert. Sie dürfen dies unseren Geschäftspartnern auch nicht anbieten, versprechen oder überreichen. Es ist unseren Mitarbeitenden nicht gestattet, von unseren Geschäftspartnern Geschenke, Einladungen zu Mahlzeiten oder Veranstaltungen, andere Arten der Bewirtung, persönliche Dienstleistungen oder Gefälligkeiten für sich oder andere zu verlangen.

Ob Geschenke oder andere Formen der Bewirtung den sozialen Gepflogenheiten entsprechen, hängt davon ab, ob das Geschenk selbst geschäftsüblich ist, was der Anlass für das Geschenk ist und wie oft das Geschenk überreicht wird.

Daher werden einmalige Sachgeschenke wie kleine Werbeartikel oft als akzeptabel angesehen, sofern die in dieser Richtlinie dargelegten Grundsätze eingehalten werden. Alle Geschenke, die darüber hinausgehen oder innerhalb eines Geschäftsjahres mehrfach angeboten werden, sind stets der Geschäftsleitung der Otto Krahn Gruppe zu melden und dürfen nur mit ihrer Zustimmung angenommen werden.

Beispiel:

Ein Lieferant schickt einem Mitarbeiter der Otto Krahn Gruppe ein Ladegerät und später im selben Jahr einen Fußball. Beides sind Werbegeschenke. Der Mitarbeiter darf das zweite Geschenk nur annehmen, wenn die Geschäftsleitung des entsprechenden Teilbereichs dies als angemessen erachtet.

Einladungen zum Essen oder zu anderen Veranstaltungen können den sozialen Gepflogenheiten entsprechend erweitert oder angenommen werden, vorausgesetzt, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt werden, die Einladung einen berechtigten Geschäftszweck hat und im Rahmen des normalen Geschäftsablaufs erfolgt (z.B. gemeinsames Mittagessen während eines ganztägigen Treffens oder Seminars, gemeinsame Mahlzeiten nach einer Veranstaltung, gemeinsames Abendessen bei mehrtägigen Veranstaltungen usw.). Darüber hinausgehende Einladungen bedürfen der Genehmigung der Geschäftsleitung.

Beispiel:

Nach langen Verhandlungen am Geschäftssitz des Kunden lädt der Kunde den Mitarbeiter der Otto Krahn Gruppe zum Abendessen in ein Restaurant ein. Dem Mitarbeiter ist es gestattet, die Einladung anzunehmen.

Mitarbeitende der Otto Krahn Gruppe dürfen ohne vorherige Genehmigung der Geschäftsleitung nicht an Veranstaltungen oder Reisen teilnehmen, die von Dritten bezahlt werden. Die Geschäftsleitung der Otto Krahn Gruppe wird diese Zustimmung nur erteilen, wenn keine Gefahr besteht, dass das Event die Geschäftsentscheidungen beeinflusst.

Im Zweifelsfall sind die Mitarbeitenden verpflichtet, ihre Vorgesetzten, den Director Tax & Legal oder den CFO der Otto Krahn Gruppe zurate zu ziehen.

Beispiel:

Ein Lieferant lädt einen Manager der Otto Krahn Gruppe zu einer Führung an seiner Produktionsstätte ein. Der Lieferant bietet an, den Flug, die Unterkunft und die Verpflegung des Managers zu bezahlen. Der Mitarbeiter darf die Reise nur annehmen, wenn die Geschäftsleitung des entsprechenden Teilbereichs dies als angemessen erachtet.

Geschenke und Bewirtungen für politische Amtsträger

Es ist ausnahmslos verboten, öffentlichen Bediensteten im In- oder Ausland oder Personen in ähnlichen Positionen Geld- oder Sachgeschenke oder andere Formen der Bewirtung anzubieten oder sie von diesen anzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn die Geschenke einen sehr geringen Wert haben oder wenn es akzeptabel wäre, sie an Mitarbeitende eines Privatunternehmens zu übergeben.

Zu öffentlichen Bediensteten und Personen in ähnlichen Funktionen gehören insbesondere Personen, die in ein öffentliches Amt berufen wurden oder die im Namen einer Regierungsstelle öffentliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Im Zweifelsfall sollten sich die Mitarbeitenden an die unten aufgeführten zuständigen Personen wenden.

Provisionen/Vermittlungsgebühren

Gebühren für Vermittler und ähnliche Dienstleister können den Verdacht erwecken, korruptes Verhalten verschleiern zu wollen. Deshalb dürfen Vermittlerverträge nur mit vorheriger Genehmigung der Geschäftsleitung abgeschlossen werden.

Vor Aufnahme einer solchen Geschäftsbeziehung müssen die Mitarbeitenden über ausreichende Kenntnisse der Reputation und Qualität des Vermittlers verfügen. Unregelmäßigkeiten, die Anlass zu Bedenken geben (z.B. Sitz der Gesellschaft, Bezeichnungen, bisherige geschäftliche Integrität), müssen untersucht und geklärt werden.

Beispiel:

Ein Mitarbeiter erwägt, einen in Liechtenstein ansässigen Vermittler zu beauftragen. Der Mitarbeiter muss weitere Nachforschungen über diesen Vermittler anstellen. Die vom Vermittler zu erbringenden Leistungen und/oder sein Verantwortungsbereich müssen schriftlich festgelegt und vertraglich vereinbart werden.

Vermeidung von Geldwäsche

Die Otto Krahn Gruppe ergreift angemessene und geeignete Maßnahmen, um nach Möglichkeit zu verhindern, dass durch Dritte illegal erwirtschaftetes Geld im Zusammenhang mit unseren Geschäftsaktivitäten in den legalen Wirtschaftsverkehr eingeschleust wird („Geld-

wäsche“). Wir richten uns stets nach den Anforderungen der jeweils anwendbaren Regeln zur Vermeidung von Geldwäsche und unterstützen alle entsprechenden Anstrengungen unserer Geschäftspartner.

Wen kontaktiere ich?

Diese Richtlinien zur Korruptionsprävention sollen die Mitarbeitenden bei ihrer täglichen Arbeit unterstützen. Dennoch können Situationen auftreten, in denen die Mitarbeitenden Zweifel haben, welches die richtige Vorgehensweise ist. In solchen Fällen können und müssen

Mitarbeitende ihre direkte Führungskraft, den Head of Legal oder den CFO der Otto Krahn Gruppe ansprechen. Bei allgemeinen Fragen zur Korruptionsprävention können sich die Mitarbeitenden jederzeit an diese Personen wenden.

Bei konkreten und begründeten Hinweisen auf eine Verletzung eines der vorgenannten Grundsätze sind Mitarbeitende verpflichtet, den Vorgesetzten, den Head of Legal und/ oder den CFO der Otto Krahn Gruppe zu informieren. Diese Informationen werden in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt.

Mitarbeitenden, die sich der Korruption schuldig gemacht und/oder Straftaten begangen haben, müssen mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Auch auf arbeitsrechtlicher Ebene wird die Otto Krahn Gruppe die erforderlichen Maßnahmen ergreifen; im Falle von Korruption bedeutet dies in aller Regel die sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Falls Sie dies wünschen, werden wir die von Ihnen gemachten Angaben vertraulich behandeln, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Sie können alle Hinweise auch über unser anonymes Whistleblower-System (<https://otto-krahn-gruppe.integrityline.app>) einreichen, das auch über unsere Websites aufgerufen werden kann.

Otto Krahn Holding GmbH

Mühlenhagen 35, D-20539 Hamburg
compliance@ottokrahn.group
www.ottokrahn.group

